# 3817/AB vom 30.04.2015 zu 4016/J (XXV.GP)



Frau

Präsidentin des Nationalrates

**Doris Bures** 

Parlament

1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER

HERRENGASSE 7 1014 WIEN

POSTFACH 100 TEL +43-1 53126-2352

FAX +43-1 53126-2191

ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0154-II/3/2015

Wien, am 15. April 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alm, Kollegin und Kollegen haben am 4. März 2015 unter der Zahl 4016/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "HEAT-Anfrage zu Ein-/Ausreisekontrollen und der Datenerhebung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu Frage 1:

Es werden die in der maschinlesbaren Zone (MRZ) des Reisepasses/Personalausweises bzw. Visums enthaltenen Daten ausgelesen.

## Zu Frage 2:

Die ausgelesenen Daten werden mit dem Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS), dem Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) und der Datenbank verlorener und gestohlener Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Documents Database – SLTD) von Interpol in Lyon abgeglichen.

#### Zu Frage 3:

Die aus dem Reisedokument ausgelesenen Daten werden nicht aufbewahrt und stehen somit für eine spätere Verwendung nicht zur Verfügung.

# Zu den Fragen 4 und 5:

Das bloße automatisierte Auslesen der Daten für Fahndungsabfragen iSd § 15 Abs. 1 Z 1 Grenzkontrollgesetz stellt keine eigenständige Datenanwendung iSd § 4 Z 7 Datenschutzgesetz 2000 dar.

#### Zu Frage 6:

Alle Sicherheitsmaßnahmen werden gemäß den Vorgaben des Österreichischen Informationssicherheitshandbuches (in der Version 3) gestaltet und umgesetzt.

# Zu Frage 7:

Da es sich bei der Anwendung um eine Portalverbundanwendung handelt, erfolgt die Evaluierung gemäß dem Portalverbund-Revisionsleitfaden und den Portalverbund-Datensicherheitsmaßnahmen für Webanwendungen.

# Zu Frage 8:

Alle Datenbankzugriffe werden gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 Datenschutzgesetz 2000 protokolliert. Diese Protokolleinträge bilden die Grundlage für eine laufende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenbankzugriffe im Rahmen der Dienstaufsicht.

#### Zu Frage 9:

Es sind keine missbräuchlichen Datenbankverwendungen bekannt.

## Zu Frage 10:

Aus den laufenden Betriebskosten des EKIS u. des SIS II kann der prozentuelle Anteil für Zwecke der Grenzkontrolle nicht berechnet werden.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	XVXfuXe5AyMb13LQh <b>B813kAB7kAV.cGWmrAqfragebrijwworijug</b> O/gEH32wm9FG2kgh9gDaJW50tkrrvI7a4P3 VOLtbqx03fNs+iXfZC8nIwWuOcOp2rdRK7V+UYkqE5k2qMXkrk3MpQuDVyi74THUs9sqhCm2BNwz5PZZqXWlT2 Xn0247yFz/yYxedCCpqkPrf3EkHUKPmbff5RtsHCkaqtKqbnk/46XSl+AKntGjomUCZQQvY20ch9LRuA1SCx PWPN+TSnZSImViJgtV/c/qJ93Zx8qmRCLyWnjVGQapGSSGEHDD+D4nqvG+TJgNg3Oq7CyRfp1M6UxGV4HJWL 5Hq4VA==	
SIBLIK ÖSTERPRESE SIBLIK OSTERPRESE SIBLIK OSTER	Datum/Zeit	2015-04-30T10:28:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	